

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung
der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG)
– Drucksachen 8/165, 8/337 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 a erhält folgende Fassung:

„1a. In § 595 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens drei Zehnteln der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens Zweiundzwanzig vom Hundert der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) monatlich beträgt.“

b) Nummer 20 a erhält folgende Fassung:

„20a. In § 1267 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem

Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens drei Zehnteln der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens Zweiundzwanzig vom Hundert der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) monatlich beträgt.“

2. In § 2 erhält Nummer 19 a folgende Fassung:

„19a. In § 44 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens drei Zehnteln der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 RVO monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens Zweiundzwanzig vom Hundert der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 RVO monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 RVO beträgt.“

3. In § 3 erhält Nummer 17 a folgende Fassung:

„17a. In § 67 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens drei Zehnteln der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 RVO monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens Zweiundzwanzig vom Hundert der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 RVO monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 RVO monatlich beträgt."

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Es erscheint vertretbar, Waisenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung und das Waisengeld in der Altershilfe für Landwirte und nach dem Schornsteinfegerrecht in Fortfall kommen zu lassen, wenn Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bestimmte Grenzwerte übersteigen. Diese Grenzbeträge sollen durch Bindung an die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung mit der allgemeinen Einkommensentwicklung Schritt halten, damit Härten vermieden werden.